

DISZIPLINARKOMMISSION
am Sitz der Bildungsdirektion für NÖ
3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29

Disziplinarerkenntnis

Die Disziplinarkommission am Sitz der Bildungsdirektion für NÖ hat durch Mag. Yvonne Friedrich-Koizar als vorsitzendes Mitglied sowie HR Mag. Markus Loibl und vLMS Anita Reiner als weitere Mitglieder nach der am 16.3.2026 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung in der Disziplinarangelegenheit gegen die Beschuldigte OLMS H, geb. am xx.xx.xxxx, folgenden Beschluss gefasst:

- I. Die Beschuldigte ist **schuldig**,
- a) im Schuljahr 2024/2025 in vielerlei Hinsicht Schüler und Schülerinnen schikaniert, diskriminiert, angeschrien und bestraft zu haben, insbesondere durch
- Bezeichnung des Schülers P als „Fauli Pauli“,
 - das Herausreißen von Seiten aus Heften der Schülerin H und des Schülers L,
 - respektlose Aussagen gegenüber der Schülerin L – am 25. Nov 2024 „sie soll dort wieder hingehen wo sie herkommt, wenn sie ihre Hausübungen nicht ordentlich macht“, am 13. Dez 2024 „Wie soll aus ihr was werden, wenn sie nicht aufpasst oder aufs Klo geht“,
 - das Zwingen der Schülerinnen und Schüler am 15.1.2025 Strafarbeiten zu schreiben, weil mehr als die Hälfte von ihnen die Deutsch-Wiederholung nicht unterschrieben hatte,
 - die Drohung am Donnerstag und Freitag vor den Semesterferien 2025, dass die Schülerinnen und Schüler noch sehen werden, was sie von der Lüge haben würden,
 - wiederholte Aussagen, dass die Schülerinnen und Schüler nie eine Arbeit bekommen würden, wenn sie so faul seien,
 - Aussagen gegenüber dem Lehrerkollegium wie „Ich hasse Kinder“ oder „die sind alle deppert“ (gemeint seien Schülerinnen und Schüler sowie Eltern),
- b) während der 6. Unterrichtsstunde am 7. April 2025 eine E-Mail an die Außenstelle der Bildungsdirektion Z verfasst zu haben, wonach sie aus

gesundheitlichen Gründen (Krankenstand) am geladenen Termin am 8. April 2025 bei der vorgesetzten Dienstbehörde (Außenstelle der Bildungsdirektion Z) nicht teilnehmen könne,

und hat dadurch ihre Dienstpflicht gemäß § 29 Abs. 1 und 2 und § 30 LDG 1984, teilweise in Verbindung mit § 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 und 2 Schulunterrichtsgesetz verletzt.

- II. Hinsichtlich der im Einleitungsbeschluss vom 28. Oktober 2025 vorgeworfenen Spruchpunkte 2., 3. und 4. wird die Beschuldigte freigesprochen.
- III. Gegen die Beschuldigte wird für die unter Punkt I angeführten Dienstpflichtverletzungen gemäß § 70 Abs. 1 LDG 1984 die Disziplinarstrafe der Geldstrafe in Höhe einem Monatsbezug verhängt.
- IV. Der Beschuldigten wird gemäß § 86 Abs. 1 LDG 1984 kein Ersatz der Verfahrenskosten auferlegt. Die eigenen Kosten hat sie selbst zu tragen.

Begründung

Die Beschuldigte steht seit dem 1.9.2000 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich. Seit September 2025 ist sie an der NÖMS G als Lehrerin tätig.

Mit Schreiben vom 26. Mai 2025 erstattete die Bildungsdirektion für NÖ als Dienstbehörde eine Disziplinaranzeige gegen OLMS H, geb. am xx.xx.xxxx, an die Disziplinarkommission am Sitz der Bildungsdirektion für NÖ, wegen der im Einleitungsbeschluss vom 28.10.2025 vorgeworfenen Dienstpflichtverletzungen gegen die Beschuldigte.

Gegen den Einleitungsbeschluss wurden keine Rechtsmittel erhoben.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund der Aussage der Beschuldigten selbst, ergibt sich folgender **Sachverhalt für das Schuljahr 2024/2025:**

Die Beschuldigte hat im Schuljahr 2024/2025 den Schüler einer Lehrerkollegin P als „Fauli Pauli“ bezeichnet. Als die Beschuldigte den Schüler mit diesem Namen bezeichnete, war es von ihr aus gesehen in einem lustigen Kontext gewesen. In der mündlichen Verhandlung am 16.3.2026 gab die Beschuldigte an, dass sie mit dem Wissen von heute, es nicht mehr sagen würde. Sie gibt auch sonst Schülerinnen und Schülern keine Spitznamen.

Die Beschuldigte hat aus den Heften der Schülerin H und des Schülers L Seiten herausgerissen, weil diese schon zum wiederholten Male die Hausübung in das falsche Heft geschrieben hatten. Die Beschuldigte gab in der mündlichen Verhandlung am 16.3.2026 an, dass sie in dieser Situation überreagiert hat.

Die Beschuldigte gab selbst an, dass sie die ihr im Einleitungsbeschluss vom 28.10.2026 vorgeworfenen Aussagen gegenüber der Schülerin L – am 25. Nov 2024 „sie soll dort wieder hingehen wo sie herkommt, wenn sie ihre Hausübungen nicht ordentlich macht“, am 13. Dez 2024 „Wie soll aus ihr was werden, wenn sie nicht aufpasst oder aufs Klo geht“, getätigt hat. Die Beschuldigte begründete dies in der mündlichen Verhandlung damit, dass sie gemeint hätte, die Schülerin, die aufgrund einer Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe bei Pflegeeltern wohnte und deshalb einen Schulwechsel vollziehen musste, doch wieder in diese alte Schule zurückgehen solle, wenn sie der Ansicht sei, sie brauche an der NÖMS L keine Hausaufgaben machen. Da die Schülerin sehr provokant war, gab die Beschuldigte an, dass sie auch zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ihre damaligen Aussagen für in Ordnung hielt.

Die Beschuldigte hat am 15.1.2025 alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse als disziplinarische Maßnahme eine zusätzliche Übung für die Deutschschularbeit auf Grund der wiederholten Nichterbringung der Unterschriften einiger Schülerinnen und Schüler schreiben lassen und dies über schoolfox den Eltern mitgeteilt.

Schülerinnen und Schüler der dritten Klassen haben auf Anraten des Schulleiters einen Beschwerdebrief verfasst und dem Schulleiter übergeben. Da die Beschuldigte vom Inhalt des Briefes erfahren hat und diesen als unrichtig ansah, hat sie den Schülerinnen und Schülern am Donnerstag und Freitag vor den Semesterferien 2025 mitgeteilt, dass die noch sehen werden, was sie von der Lügerei haben würden. Die Schülerinnen und Schüler haben dies als Drohung empfunden und hatten Angst vor dem nächstfolgenden Unterricht mit der Beschuldigten.

Die Beschuldigte hat wiederholt zu den Schülerinnen und Schülern gesagt, dass sie nie eine Arbeit bekommen würden, wenn sie so faul seien.

Im Lehrerzimmer, in Anwesenheit von anderen Lehrpersonen hat die Beschuldigte wiederholt die Aussagen getätigt „Ich hasse Kinder“ oder „die sind alle deppert“ (gemeint waren Schülerinnen und Schüler sowie Eltern).

Die Beschuldigte gab in der mündlichen Verhandlung an, dass sie sich am 7. April 2025 bereits am Vormittag krank fühlte und dies dem Schulleiter mitteilte, der hinsichtlich einer Supplierung nichts weiter zu ihr sagte, sodass sie davon ausging die Klasse bis zum Ende der 6. Stunde unterrichten zu müssen. Sie gab zu, dass sie während des Unterrichts in der 6. Stunde eine E-Mail an die Außenstelle der Bildungsdirektion Z verfasst zu haben, wonach sie aus gesundheitlichen Gründen (Krankenstand) am geladenen Termin am 8. April 2025 bei der vorgesetzten Dienstbehörde (Außenstelle der Bildungsdirektion Z) nicht teilnehmen könne. Sie hat daher in diesem, wenn auch kurzem Zeitraum die Unterrichtstätigkeit nicht wahrgenommen.

Zu den anderen Vorwürfen des Einleitungsbeschlusses konnten keine Feststellungen getroffen werden, die eine schuldhafte Dienstpflichtverletzung darstellen.

Die Disziplinkommission hat erwogen:

Zu Spruchpunkt I:

Gemäß § 29 Abs. 1 LDG 1984 ist der Landeslehrer verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat die Landeslehrperson in ihrem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Dabei hat sie insbesondere tatsächliche und vermeintliche Interessenkonflikte zu vermeiden, soweit dies zumutbar ist. Ein solcher Interessenkonflikt liegt vor, wenn die Landeslehrperson aufgrund von bestehenden persönlichen Interessen ihre Aufgaben nicht in voller Unvoreingenommenheit, Unparteilichkeit und Objektivität wahrnehmen kann (tatsächlicher Interessenkonflikt) oder ein solcher Anschein erweckt werden könnte (vermeintlicher Interessenkonflikt).

Gemäß Abs. 3 leg.cit. hat der Landeslehrer um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.

Gemäß § 47 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz sind körperliche Züchtigungen, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen verboten.

Die von der Beschuldigten getätigten Äußerungen „Fauli Pauli“, gegenüber der Schülerin L - sie soll dort wieder hingehen wo sie herkommt, wenn sie ihre Hausübungen nicht ordentlich macht“, sowie „Wie soll aus ihr was werden, wenn sie nicht aufpasst oder aufs Klo geht“, weiters „Ich hasse Kinder“ oder „die sind alle deppert“ (gemeint waren Schülerinnen und Schüler sowie Eltern) und dass sie nie eine Arbeit bekommen würden, wenn sie so faul seien, sind beleidigende Äußerungen, die zu unterlassen sind.

Die von der Beschuldigten durchgeführte disziplinarische Maßnahme, wonach die gesamte Klasse eine zusätzliche Übung für die Deutschschularbeit schreiben musste, weil einige Schülerinnen und Schüler wiederholt Unterschriften der Eltern nicht beigebracht haben, ist eine Kollektivstrafe, deren Verwendung verboten ist.

Dadurch hat die Beschuldigte ihre Dienstpflicht gemäß § 47 Abs. 3 Schulunterrichtsgesetz verletzt. Gleichzeitig stellen diese Äußerungen und Handlungen eine Verletzung von § 29 Abs. 2 LDG 1984 dar, weil dadurch das Vertrauen des Lehrkörpers, der Schulleitung, der Schüler und Schülerinnen, sowie der Eltern in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben nicht mehr gänzlich vorhanden ist.

Das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben wurde auch verletzt durch das Herausreißen der Seiten von Schülerheften und durch die als Drohung empfundene Äußerung, dass die Schülerinnen und Schüler noch sehen werden, was sie von der Lügerei haben würden.

Gemäß § 51 Abs. 1 SchUG hat der Lehrer das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die dem § 17 entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.

Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat die Lehrerin oder der Lehrer (ausgenommen Lehrbeauftragte) außer den ihr oder ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben (zB Durchführung von Kompetenzerhebungen) erforderlichenfalls die Funktionen einer Klassenvorständin oder eines Klassenvorstandes, Werkstätten- oder Bauhofleiterin bzw. Werkstätten- oder Bauhofleiters, Kustodin oder Kustos sowie Fachkoordinatorin oder Fachkoordinators zu übernehmen und erforderliche Fort- und Weiterbildungsangebote zu besuchen. Weiters hat die Lehrerin oder der Lehrer die

Funktion eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

Es ist nicht Teil des Unterrichts Mails der Außenstelle der Bildungsdirektion zu beantworten. Administrative Aufgaben gemäß § 51 Abs. 2 SchUG sind schülerbezogen zu verstehen (Klassenbuchführung, Kompetenzerhebungen etc) und umfassen nicht Agenden mit persönlichem Bezug. Hauptaufgabe bzw. Dienstpflicht der Lehrkraft ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, welche sie durch Verfassen dieser Mail während des Unterrichts verletzt hat.

Die Behauptung des Beschuldigtenvertreters am Ende der mündlichen Verhandlung, dass die Beschuldigte zur Zeit der Verfassung der Mail bereits im Krankenstand war, konnte nicht festgestellt werden, da sie nach eigenen Angaben zu diesem Zeitpunkt in der Klasse unterrichtete.

Für die Disziplinarkommission steht daher fest, dass die Beschuldigte dadurch Dienstpflichtverletzungen gemäß §§ 29 Abs. 1 und 2 sowie § 30 Abs. 1 LDG 1984 schuldhaft begangen hat.

Zu Spruchpunkt II (Freispruch):

Da die im Einleitungsbeschluss vom 28.10.2026 unter den Punkten 2 bis 4 unter Verdacht stehenden Vorwürfe nicht als Dienstpflichtverletzung eindeutig feststellbar waren, ist diesbezüglich ein Freispruch erfolgt.

Zu Spruchpunkt III (Strafbemessung):

Hinsichtlich der Strafbemessung ist gemäß § 71 Abs. 1 LDG 1984 für die Höhe der Strafe die Schwere der Dienstpflichtverletzung ausschlaggebend. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um den Landeslehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen.

Weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landeslehrers Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 71 Abs. 2 LDG 1984 ist für den Fall, dass durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen wurden und über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt wird, nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Von der Disziplinarkommission wurden die beleidigenden Äußerungen, die Kollektivstrafe und die Missachtung der generellen Weisung hinsichtlich des Unterrichts als schwere Dienstpflichtverletzung angesehen, die jedenfalls eine Bestrafung erfordert, um die Beschuldigte in Zukunft vor ähnlichen Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Weiters sind auch generalpräventive Aspekte eingeflossen, da eine Nichtbestrafung andere Lehrpersonen ermutigen könnte solche oder ähnliche nicht mehr zeitgemäße erzieherische Mittel anzuwenden.

Straferschwerend sind keine Umstände vorgelegen.

Als Strafmilderungsgründe wurde die Unbescholtenheit und die teilweise Einsicht hinsichtlich ihres Handelns gewertet.

Die Beschuldigte ist Eigentümerin eines Hauses, hat keine nennenswerten Vermögenswerte und es treffen sie keine Unterhaltspflichten bzw. hat sie keine Schulden zu bezahlen.

Die Geldstrafe in der Höhe von einem Monatsbezug erscheint insgesamt ausreichend und angemessen, um die Beschuldigte in Zukunft von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten und ihr die Schwere ihrer Dienstpflichtverletzung vor Augen zu führen.

Zu Spruchpunkt IV:

Der Beschuldigten werden gemäß § 86 Abs. 1 LDG 1984 in Hinblick auf die bereits bestehende Gehaltskürzung keine Verfahrenskosten auferlegt. Die aus der Beziehung des Verteidigers erwachsenen Kosten hat die Beschuldigte selbst zu tragen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Disziplinarkommission einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, Datum des Bescheides als Zeitraum und Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

«Abschriftsklausel»**«Abschrift»**«TL»«Weitere_Abschriften»

Für die Disziplinarkommission

Mag. F r i e d r i c h – K o i z a r

Vorsitzende